

§260

Ablehnung des beschleunigten Verfahrens

- (1) Das Gericht kann von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren bis zur Verkündung des Urteils Abstand nehmen. Der Beschluß ist unanfechtbar.**
(2) In diesem Falle bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift.

1.1. Gründe für die Ablehnung können sein: die Kompliziertheit des Sachverhalts (z. B. im Hinblick auf die Feststellung des Schadensumfangs), der Widerruf eines Geständnisses (vgl. Anm. 2.2. zu § 23) oder die Unmöglichkeit der sofortigen oder alsbaldigen Verhandlung (z. B. wenn der Angeklagte infolge Krankheit oder unbekanntem Aufenthalts nicht erscheinen oder vorgeführt werden kann). Die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens ist also abzulehnen, wenn sich ergibt, daß die in § 257 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich weggefallen sind. Das gilt auch, wenn eine höhere oder eine andere Strafe als die nach § 258 zulässigen zu erwarten ist (vgl. OG NJ, 1973/11, S.330) oder wenn sich herausstellt, daß der Zeitraum seit Begehung der Tat oder der Ermittlung des Täters zu lang ist (vgl. Anm. 1.1. zu §257). In dem ablehnenden Beschluß des Gerichts sind die Gründe für die Abstandnahme vom beschleunigten Verfahren darzulegen.

1.2. „Bis zur Verkündung des Urteils“ bedeutet, daß die Urteilsverkündung (vgl. § 246 Abs. 2) noch nicht begonnen haben darf. Das Gericht ist auch dann zur Ablehnung berechtigt, wenn es zunächst dem Antrag des Staatsanwalts auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens entsprochen hat.

1.3. Wirkung der Ablehnung: Mit der Entscheidung, von der Durchführung des beschleunigten Verfahrens Abstand zu nehmen, lehnt das Gericht nicht die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, sondern nur die besondere Verfahrensart des beschleunigten Verfahrens ab. Dieser Beschluß ist nicht identisch mit dem die Eröffnung des Haupt-

verfahrens ablehnenden Beschluß gern. § 192. Nach der Ablehnung des beschleunigten Verfahrens ist die Sache nicht mehr bei Gericht anhängig und gelangt wieder unter die alleinige Verantwortung des Staatsanwalts.

2.1. Der Einreichung einer neuen Anklageschrift bedarf es, wenn der Staatsanwalt weiterhin die Voraussetzungen für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens als gegeben erachtet. Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann er aber auch eine der anderen in § 147 angeführten Entscheidungen treffen.

2.2. Entscheidungen über Rechtsmittel: Wurde das Urteil zuungunsten des Angeklagten mit dem Ziel, eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr auszusprechen, angefochten, darf das Rechtsmittelgericht weder selbst entscheiden noch die Weisung erteilen, über die in § 258 Abs. 1 vorgesehene Höchststrafe hinauszugehen. Ist eine höhere Freiheitsstrafe erforderlich oder lagen die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nicht vor, kann das Rechtsmittelgericht das Urteil aufheben und das KG anweisen, von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren Abstand zu nehmen. Das KG muß hierzu keine neue Hauptverhandlung durchführen, sondern kann über die Ablehnung durch Beschluß entscheiden (vgl. auch Bein/Rakow, NJ, 1972/14, S. 420). Wurde das Urteil zugunsten des Angeklagten angefochten, so hat, wenn die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren Vorgelegen haben, das Rechtsmittelgericht unter Beachtung von § 285 zu entscheiden.

§ 261

Stellung des Verteidigers

- (1) Der Verteidiger kann die Akten spätestens von der Steilung des Antrages des Staatsanwalts auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren an einsehen.**
(2) Spätestens von demselben Zeitpunkt an ist dem Verteidiger mit dem verhafteten Beschuldigten unbedingter schriftlicher und mündlicher Verkehr gestattet.